

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hager Pappprint GmbH

I. Geltungsbereich

1. Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Alle Regelungen, die zur Ausführung eines Auftrags getroffen werden, sind in diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
2. Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer ein Angebot in Kenntnis der entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers annimmt und ausführt.

II. Angebote und Preise

1. Der Auftragnehmer ist an ein von ihm unterbreitetes Angebot nur für die Dauer von einem Monat gebunden.
2. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk. Sie schließen Versicherung und Versand nicht ein. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde.
4. Änderungen der Auftragsdaten, die auf Veranlassung des Auftraggebers noch vor Vertragsabschluss berücksichtigt werden sollen, stellen ein neues Angebot des Auftraggebers dar.
5. Skizzen, technische Ausführungen, Designs, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind und die vor Auftragserteilung erstellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierauf und auf die Höhe der hierfür anfallenden Vergütung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Erbringung dieser Leistungen gesondert hinweisen. Die Vergütung wird unabhängig davon berechnet, ob der Auftrag erteilt wird. Die Bestimmungen des Abschnittes XI gelten entsprechend.
6. Soll nach Vertragsschluss einer nachträglichen Änderung der Auftragsdaten zugestimmt werden, so handelt es sich um eine Vertragsänderung, die sich auf die Höhe der geschuldeten Vergütung auswirken kann. Hierauf und auf die neue Höhe der Vergütung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vor einer Änderung der Auftragsdaten gesondert hinweisen.
7. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate, so ist eine Preiserhöhung zulässig, sofern sich bis zum jeweiligen Liefertermin die Löhne und/oder die Materialkosten des Auftragnehmers erhöhen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis in demselben Verhältnis zu erhöhen, in dem die höheren Löhne und/oder Materialkosten die Produktionskosten des Auftragnehmers erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung hierdurch mehr als 5 % der Liefersumme, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die rechtzeitige und vertragsgemäße Ausführung des Auftrages setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer über alle wesentlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Auftrages aufgeklärt hat.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) besondere gesetzliche Bestimmungen für Verpackungen, insbesondere im Bereich Pharma, Lebensmittel, Kosmetik;
- b) Angaben zu Schrifttype, Farbe und Größe sowie Inhalt der Verpackungsaufschriften, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben;
- c) sofern vereinbart, Bereitstellung von Mustern oder Skizzen;
- d) Mitteilung über besondere gesetzliche Anforderungen für die Verpackung auf Grund der stofflichen Beschaffenheit des zu verpackenden Produktes.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber die vorgenannten Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat.

IV. Zahlung

1. Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung) ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, unter Ausschluss der in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Nebenkosten. Zu diesen Nebenkosten gehören insbesondere Kosten für die Fertigung spezieller Werkzeuge, die für die Auftragsausführung erforderlich sind. Die Rechnung wird am Tag der Lieferbereitschaft ausgestellt.

2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen.
3. Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, die die durchschnittlichen Mengen überschreiten, sowie besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers setzt voraus, dass der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer dem Verzug begründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Vorsorglich weisen wir auf das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 hin, wo gemäß §§ 284 Abs. 3, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB die Verzugszinsen auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der EZB (Europäische Zentralbank), bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher sind, auf acht Prozentpunkte bemessen werden und ab dem 30. Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung als Verzugszinsen geltend gemacht werden können. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

VI. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich „ab Werk“, sofern die Auftragsbestätigung keine anderweitige Regelung ergibt.
2. Ü bernimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber auf dessen Wunsch den Versand, erfolgt dieser mit der gebotenen Sorgfalt. Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert. Wünscht der Auftraggeber eine gesonderte Transportversicherung, so trägt er die diesbezüglichen Kosten.
3. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden.
4. Erklärt sich der Auftragnehmer mit Teillieferungen auf Abruf einverstanden, sind die Lieferabrufe in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung möglich ist. Erfolgt ein Lieferabruf nicht rechtzeitig oder gar nicht, ist der Auftragnehmer nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Sind Teillieferungen vereinbart worden, so werden die hierdurch beim Auftragnehmer entstehenden Lagerkosten dem Auftraggeber als Nebenkosten im Sinne von Ziffer IV. 1. gesondert in Rechnung gestellt, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber auf diese Kosten vor Zustimmung zur Teillieferung hin.
5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugsschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
6. Schadensersatz statt der Leistung kann verlangt werden, sofern den Auftragnehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit trifft. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadenersatzanspruch statt der Leistung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Bei Betriebsstörungen im Betrieb des Auftragnehmers aufgrund höherer Gewalt – insbesondere Krieg, Aufruhr, sowie bei nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Störungen infolge eines Streiks oder betriebsexternen Arbeitskampfes verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Störung. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

8. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
9. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt ihm die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VII. Beanstandungen

1. Der Auftraggeber hat die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Waren, sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse, in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.
2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden und innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten.
4. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen einer berechtigten Beanstandung sind begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Falle einfacher Fahrlässigkeit des Auftragnehmers besteht der Anspruch auf Schadenersatz im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist jedoch auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für den Fall von Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses. Dies gilt ferner auch für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials.
5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zu Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
6. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden, sofern dies Stand der Technik ist. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen z. B. Digital Proofs, Andruckten bzw. sonstigen Vorlagen und dem Endprodukt.
7. Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt nicht für offensichtliche Fehler wie nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie anzufertigen, sofern dies zur Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlich ist.
8. Geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Toleranzen:

- a) Druck: Der Druck erfolgt gemäß international anerkannten Drucknormen und vereinbarten Toleranzen. Druckfarben, Texte und Strichcodes, die vom Kunden genehmigt worden sind, sind verbindlich. Die Herstellung gemäß dieser Normen ist stets vertragsgemäß.
- b) Mengen: Toleranzen bei den Liefermengen richten sich nach den individuellen Anforderungen, insbesondere betreffend

Menge, Verfahren, Größe, Material. Der angemessene Toleranzprozentsatz wird in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber spezifiziert. Berechnet wird stets die gelieferte Menge innerhalb der Mengentoleranzen.

VIII. Verwahren, Versicherung

1. Vorlagen, Rohstoffe, Daten, Datenträger, Filme und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse, werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur im Rahmen der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Der Schadenersatzanspruch ist auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

IX. Haftung

Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers als unter den Ziffern VI. und VII. bestimmt, ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit und/oder für seine Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Personenschäden und/oder Schäden infolge der Produkthaftung haftet der Auftragnehmer unbeschadet der vorstehenden Begrenzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

X. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern keine abweichende Regelung über die Kündigungsfrist getroffen wird.

XI. Eigentum, Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz:

1. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Klischees, Druckplatten und Werkzeuge, bleiben stets Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.
2. Entwürfe des Auftragnehmers, insbesondere Zeichnungen, Musterverpackungen, Texte und Logos, die für den Auftrag Verwendung finden, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist zu ihrer Verwendung ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks berechtigt. Er ist insbesondere nicht berechtigt, diese Entwürfe selbst als Marke oder Design anzumelden und/oder sie über den Vertragszweck hinaus im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Der Auftragnehmer ist ferner nicht zur Anmeldung eigener Patente oder Gebrauchsmuster an technischen Erfindungen des Auftragnehmers berechtigt. Ausgeschlossen ist insbesondere auch die Weitergabe an Dritte, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer.
3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder des Urheberrechts eines Dritten frei, die durch die Ausführung des Auftrages möglicherweise verletzt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Marken, die auf dem Auftrag und der Befolgung der Anweisungen des Auftraggebers und/oder der Verwendung von Materialien oder Texten, Marken, Zeichnungen, Entwürfen oder Konstruktionen des Auftraggebers beruhen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtlichen hierdurch entstehenden Schaden einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten unverzüglich zu erstatten.

XII. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn er und der Auftraggeber Kaufleute im Sinne des HGB sind.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.